

Satzung Bürgerverein Wülfer-Bexten

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „ **Bürgerverein Wülfer-Bexten**“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „ **e.V.**“

Der Verein ist politisch und religiös neutral

Der Sitz des Vereins ist Bad Salzuflen

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 (Zweck des Vereins)

Der Zweck des Vereins besteht in der nachhaltigen Förderung des Generationen übergreifenden Dialogs, des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in Wülfer-Bexten, der Förderung des Sports, sowie der Jugend und Altenhilfe.

Das Dorfleben, die sportlichen, sozialen Ein-, und Freizeiteinrichtungen sollen nachhaltig unterstützt werden.

Der Zweck wird ins besonders verwirklicht durch die finanzielle und ideelle und tätige Unterstützung der dörflichen Kinder-, Jugend und Seniorenbetreuung. Förderung des nachhaltigen Generationendialogs (Mehrgenerationen-Treff).

Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

Veranstaltungen der Suchtaufklärung, Gesundheitspflege und Daseinsvorsorge

Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen

Aus/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Betreuern und Helfer

Geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs für alle Bereiche einschließlich des Freizeit- und Breitensports.

Teilnahme an sportlichen und auch übergreifenden Sportveranstaltungen, Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen. Beteiligungen an Kooperationen, Jugend und Altenhilfe, Sport- und Spielgemeinschaften.

Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes

Erstellung sowie Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstige dem Verein gehörenden Geräte.

§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßen Pflichten oder Beitragsrückständen von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 7 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

§ 9 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören, insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

In jedem Geschäftsjahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Auf der Mitgliederversammlung kann auch über nachträglich ergänzte Tagesordnungspunkte abgestimmt werden.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/innen, dem/der Schriftführer/in, sowie dem/der Kassierer/in. Der geschäftsführende Vorstand führt sämtliche Geschäfte des Vereins soweit diese nicht ausdrücklich und ausschließlich durch diese Satzung oder zwingende Vorschriften des BGB der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich sowie in den Gremien, in denen der Verein Mitglied ist. Der Verein wird durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 11 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt auf Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Wiederwahl ist zulässig

§ 12 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung des Vereins oder Aufheben steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Lippe e.V., die es nur für gemeinnützige Zwecke, im Sinne dieser Satzung, in Wülfer-Bexten verwenden dürfen.

Bad Salzuflen, den 22.04.2015

Der Vorstand

Gez. Hans Carell

Gez. Volker Heuwinkel

Gez. Simone Heuwinkel

1. Vorsitzender

1.stellvertretender Vorsitzender

Kassierer/in